

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Verkaufspreis bei Selbstabholung von der Druckerei monatlich 20 Pfg., vierteljährlich 2,10 Mk.; durch unsere Mitglieder bezogen monatlich 10 Pfg., vierteljährlich 1,10 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,60 Mk., ohne Zustellungsgelder. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Mitglieder und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse der Verleger, der Verlegerinnen oder der Verlegerinnen-Vertragsnehmer — hat der Verleger keinen Anspruch auf Fortsetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung bei Verzugspreisen. Ferner hat der Abonnent in den obgenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verleger, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Verlag G.W. 55.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 122.

Mittwoch den 29. Mai 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verkehr mit Kirschen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichslanzlers vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728 ff.) wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Beförderung von Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Erzeugnis und Passagiergut, zu dem auch Traglasten zu rechnen sind, ist nur auf Grund eines vom Kommunalverband Meissen Stadt und Land ausfertigten Beförderungsscheines zulässig, der durch einen Vermerk auf den Verladepapieren, bei Passagiergut in schriftlicher Form erteilt wird.

Auf die Beförderungsscheine für Passagiergut finden die Vorschriften des § 2 über den Beförderungsschein Anwendung.

Die Beförderungsscheine für Passagiergut sind bei der Annahme des Gepäckstückes durch die Bahn bzw. durch die Schiffsahrtsgesellschaft zu entwerfen.

§ 2.

Zur Beförderung von Kirschen mit Wagen, Karren oder als Traglast bedarf es eines vom Kommunalverband Meissen Stadt und Land ausfertigten Beförderungsscheines. Den Beförderungsschein hat der Beförderer während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen und nach Auslieferung der Beförderung dem Empfänger der Ware auszuhandigen. Der Empfänger ist verpflichtet, den Schein drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen den genannten Ueberwachungsorganen vorzuzeigen.

Der Beförderungsschein muß die Aufschrift des Absenders und Empfängers, Menge und Art der zu versendenden Kirschen sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten.

§ 3.

Der Kommunalverband ist berechtigt, die Erteilung des Beförderungsscheines zu versagen, sofern Interessen der Volksernährung entgegenstehen oder der Verdacht der Ueberschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint. Der Kommunalverband ist ferner berechtigt, die Erteilung des Beförderungsscheines an die Bedingung zu knüpfen, daß die Beförderung bez. Beförderung an einen anderen als den vom Beförderer bez. Beförderer in Aussicht genommenen Empfänger erfolgt.

§ 4.

Für jedes zur Beförderung oder zum Versand genehmigte Pfund Kirschen hat der Beförderer an den Kommunalverband eine Gebühr von 1/2 Pfennig zu entrichten, die bei der Einlieferung des Duplikats des Beförderungsscheines bez. bei dem Antrag auf Ausstellung des Beförderungsscheines abzuführen ist. Dabei kann sich der Absender als Gewicht für die Schwinge 4 Pfund in Abzug bringen.

§ 5.

Soweit die Kirschen mit Eisenbahn oder Schiff zur Beförderung kommen, hat der Beförderer umgehend der Amtshauptmannschaft das ihm ausgehändigte Duplikat des Beförderungsscheines einzufenden, aus dem sich die von der Ladestation amtlich ermittelte Zahl der Kirschenzwirgen bez. der sonstigen Verpackungsort und das Gesamtgewicht der Sendung ergibt. Die Kosten dieser amtlichen Feststellungen hat der Absender zu tragen.

§ 6.

Beförderung- und Beförderungsscheine für Kirschen werden von der Amtshauptmannschaft Meissen ausgestellt.

Händler, die im Bezirke des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land für einen anderen Kommunalverband Kirschen versenden wollen, haben beim Gesuche um Erteilung von Beförderung- und Beförderungsscheinen ihren Ausweis vorzulegen.

Jeder Gesuchsteller hat die Menge der zum Versand bestimmten Kirschen anzugeben.

Abänderungen auf den von der Amtshauptmannschaft ausgestellten Beförderungsscheinen sind unzulässig.

Als Bezirksaufkäufer für Kirschen sind vom Kommunalverband Meissen Stadt und Land bestellt die Händler

Louis Otto in Lommajsch,
Hermann Grimmer in Staucha,
Franz Klinger in Gohla.

Die Bezirksaufkäufer, die sich als solche auszuweisen haben, sind befugt, die Regelung des Verkehrs mit Kirschen im Sinne dieser Verordnung zu überwachen, insbesondere den Inhalt der Sendungen zu prüfen, die anderen Verladern bez. Beförderern genehmigt worden sind.

Kirschenzünger, die keine Lieferungsverträge abgeschlossen haben, werden aufgefordert, zum Zwecke einer geregelten Versorgung der Bevölkerung ihre Kirschen den Bezirksaufkäufern oder anderen ihnen bekannten Großhändlern, die im Bezirke Meissen seit Jahren tätig gewesen sind, zum Kaufe anzubieten. Das Angebot hat mindestens 48 Stunden vor der Uebernahme zu erfolgen. Die Ware ist in frischem Zustande an die nächste von dem Aufkäufer bestimmte Bahnstation abzuliefern.

§ 7.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund von § 17 der eingangs erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Meissen, am 27. Mai 1918.

Nr. 1080 II F.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Viehzählung.

Die bevorstehende Viehzählung vom 1. Juni d. J. ist von besonderer Bedeutung, weil ihre Ergebnisse seitens der Reichsstatistikstelle der Futtermittelverteilung zu Grunde gelegt werden sollen. Es ist deshalb nötig, daß die für diese Viehzählung zu treffenden Feststellungen von vornherein mit größter Genauigkeit erfolgen; insbesondere gilt das für die Ermittlung der Zahlen der gewerblichen Spanntiere. Nachträgliche Abänderungen der Angaben über den Viehbestand können bei Ausstellung der Verteilungsschlüssel für die Kommunalverbände nicht berücksichtigt werden.

Meissen, am 28. Mai 1918.

Nr. XI I. A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Verzeichnis der zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen gehörigen Betriebsunternehmer in der Stadt Wilsdruff sowie der Heberollenauszug sind bei uns eingegangen und liegen vom

29. Mai d. J.

ab zwei Wochen lang in der hiesigen Stadtkassensache zur Einsicht der Beteiligten aus. Einsprüche gegen die Beitragsberechnung sind innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen bei dem Vorstande der Genossenschaft in Dresden, Wiener Platz 1, 2. Etage, Eingang A, anzubringen, sie befreien aber nicht von der vorläufigen Zahlung.

Die ausgeworfenen Beiträge sind bis zum

15. Juni d. J.

zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesige Stadtkassensache abzuführen.

Wilsdruff, am 28. Mai 1918.

Der Stadtrat.

Meldungen zum Bezug von Torfpreßsteinen, 3,60 Mark der Zentner ab Lager, am 29. und 30. Mai.

Wilsdruff, am 28. Mai 1918.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Die deutsche Offensive erneut erfolgreich im Gange. — Bisher 15000 Gefangene.

Ein Rotschrei.

Für unsere Stammesbrüder in den südlichen Alpenländern der Donaumonarchie sind schwere Zeiten gekommen. Die furchtbaren Heimtuckungen des Krieges haben sie mit heldenhafter Hingabe an die gemeinschaftliche Sache des ganzen Vaterlandes überstanden, ohne viele Worte zu machen über die ungezählten Opfer an Gut und Blut, mit denen sie ihre überlieferte Treue aufs Neue besiegelten. Nun aber, nachdem der verhasste Feind im Süden gerückt ist, nun ist in ihrer eigenen Mitte der Brand der Zwietracht und der Herrschsucht entzündet worden, und sie sehen sich plötzlich von Gefahren bedroht, die nicht geringer sind als der kaum überstandene italienische Ansturm. Die Slowenen sind es, die mit ihrem offenen Anschluß an die Agitationen des Slaventums den Stein ins Rollen gebracht hatten. Wie der selbständige, der unabhängige Kirchenstaat im Norden soll bei diesem verbündeten Südländersaat sich der österreich-ungarischen Monarchie von Süden her vorlegen, ihren Zugang zur Adria und damit zum freien Weltmeer verstopfen und die in seinem Gebiete ansässigen „Fremdstämmigen“, also

namentlich die Deutschen in Krain, in Kärnten, in der Steiermark, in der nationalen und natürlich auch der wirtschaftlichen Oberhoheit des Slaventums ausliefern. Darin also soll der Lohn für die opfervolle Rettung von Kaiser und Reich bestehen, daß Provinzen, die Jahrhunderte lang unerschüttert zusammengelassen haben in tausend Nöten und Gefahren, auseinandergerissen und ihre Bewohner in ungeliebte Parteilämpfe hineingetrieben werden sollen.

In Wien scheint man sich jetzt ernstlich aufzuraffen zu wollen, ehe die Dinge rettungslos verfahren sind.

Als meißin sichtbares Anzeichen dafür kann die Tatsache angesehen werden, daß Kaiser Karl unmittelbar nach seiner Rückkehr von Sofia und Konstantinopel Abordnungen aus den südlichen Alpenländern empfangen hat, die ihm die schwere Lage ihrer engeren Heimat mit beweglichen Worten schilderten und um ein kaiserliches Nachwort gegen die südslawische Propaganda baten. Dieser allein sei es anzuschreiben, daß Unfriede eingeleitet sei, wo bis dahin alle Völkergemeinschaften im besten Einvernehmen miteinander gelebt haben; und die Vertreter des Deutschtums in Triest konnten insbesondere auf die wichtige Rolle hinweisen, die ihre Stammesangehörigen für die Beziehungen des Reichshofens und der ganzen Meereshäfen mit dem Hinterlande zu spielen haben. In seiner Antwort betonte der Kaiser

die Notwendigkeit, die Grundlagen für eine Klärung und Verbesserung der nationalen Verhältnisse im Staate zu ermitteln. Aber die Festigkeit des Reichsgefüges dürfe selbstverständlich keine Lockerung erfahren, und ebenso wenig dürften die historischen Rechte und Ueberlieferungen der einzelnen Kronländer beeinträchtigt werden. Deshalb werde keine Regierung der Agitationen, die die Kraft und Geschlossenheit des Staatswesens zu gefährden drohen, mit allen ihr gesetzlich zustehenden Mitteln entgegenzutreten. Was verbesserungsbedürftig sei in den Bedingungen für die nationale und kulturelle Entwicklung der einzelnen Völker, solle im österreichischen Rahmen fortgebildet werden, ohne jedoch die Festigkeit des Byzanzenschlusses der Länder und die Freiheit der großen wirtschaftlichen Wege des Reiches auch nur im mindesten zu beeinträchtigen. Die Deutschen brauchen deshalb keine Besorgnis zu hegen, daß eine gegen die unerbürdliche Festhaltung dieser obersten Richtlinien geführte Agitation sich unbehindert ausbreiten oder gar auf die künftige Gestaltung der Dinge Einfluß gewinnen könnte. Die Rechte des deutschen Volkes und seine erprobte Geltung im Staate würden niemals eine Beeinträchtigung erfahren.

Mit diesen kaiserlichen Zusicherungen, die selbstverständlich im vollen Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten gegeben wurden, können die Deutschen aus den